

# **Satzung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverbands Türkenfeld**

## **§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Satzungsbestandteile**

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Türkenfeld sind Ortsverband im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Fürstenfeldbruck im Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet GRÜNE Türkenfeld. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Türkenfeld.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes, einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Türkenfeld erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Türkenfeld kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, keiner anderen Partei angehört und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die AntragstellerIn erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Türkenfeld hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung einzubringen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

## **§ 6 Organe des Ortsverbandes**

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht ein anderes beschließt. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird. Satzungsmäßige Anträge, die nicht bei der Ladung bezeichnet waren, können von der Versammlung nur zugelassen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Wahl von KassenprüferInnen, Entlastung des Vorstandes und des/der KassiererIn, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der KandidatInnen für die Kommunalwahl, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (8) Abstimmungs-, Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Für Wahlen und Abstimmungen ist dann ein geeignetes System für die Remote-Teilnehmer zu verwenden (z.B. Antragsgrün).

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus den gleichberechtigten Vorsitzenden (SprecherInnen) und dem/der KassiererIn. Zusätzlich können bis zu fünf BeisitzerInnen gewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden sind paritätisch zu besetzen, ebenso der Gesamtvorstand. Falls die Arbeit des Ortsverbands gefährdet würde, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder hiervon abweichen; das Vetorecht des Frauenstatuts bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Parteimitglied sein.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so sind dessen Aufgaben auf den restlichen Vorstand zu verteilen; eine Ergänzungswahl ist zulässig, aber nicht verpflichtend. Im Falle des Rücktritts eines Vorsitzenden übernimmt der/die andere Vorsitzende die Tätigkeit und es ist zeitnah nachzuwählen, gleiches gilt für den/die KassierIn.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und tagt im Übrigen nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Sie können auch in digitaler Form oder hybrid abgehalten werden. Für Beschlüsse gelten die diesbezüglichen Regeln der Mitgliederversammlung entsprechend. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antrags- und Ladungsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung der Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere Gliederung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Türkenfeld, den 04.11.2019

zuletzt geändert am: 27.06.2025

## **Anhang zur Satzung**

### **Beitrags- und Kassenordnung**

- (1) Die Ortsverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Fürstenfeldbruck. Die/Der Ortsverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Kreiskassierer/in.
- (2) Die Ortskasse ist gegenüber dem/der Kreiskassierer/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. Januar der Kreiskasse zu übergeben.